

16.01.20

(Datum)

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Weimar  
Aktenzeichen: ZK 732/16

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Müller,  
Waldstraße 1, 98693 Lützenau

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Dr. Luise Pfeffer, Am Münchslauf 4,  
99867 Gotha

gegen

den Hm-Kreis, vertreten durch  
den Landrat, Ritterstraße 14,  
99310 Arnstadt

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht  
Weimar - Kammer 2 - auf  
Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 13.06.2016 durch den

- 1 -



Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht Schläfer, den  
Richter am Verwaltungsgericht  
Tischner, die Richterin am  
Verwaltungsgericht Altener,  
den ehrenamtlichen Richter  
Seiffarth und die  
ehrenamtliche Richterin Friedrich  
für Recht erkannt:

Die Klage wird  
abgewiesen.

Der Kläger trägt die  
Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich  
der Kosten vorläufig  
vollstreckbar. Der ~~Kläger~~ Kläger  
kann die Vollstreckung  
durch Leistung von  
Sicherheit in Höhe von  
110% des auf Grund  
des Urteils vollstreckbaren  
Betrages abwenden, wenn  
nicht der ~~Kläger~~ Beklagte  
seinerseits Sicherheit in Höhe  
von 110% des jeweils  
zu vollstreckenden Betrages  
leistet.

Wass.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Entzug seines Jagdscheins sowie die Euteilung einer Sperfrist für die Wiedereuteilung von zwei Jahren nach dem er einen aus dem Nachbarrevier eingewechselten Stöberhund eulegte, weil er ihn für wildernd gehalten hatte.

Der Kläger ist Inhaber des Jagdscheins 052197 mit Gültigkeit vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2016 und Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Künemau.

Am 10.10.2015 kündigte der für das Forstrevier Kückelhahn, einem dem Jagdbezirk des Klägers angrenzendes Gebiet, zuständige Forstamtsleiter dem Kläger ~~mit~~ an, dass dort für den 17.10.2015 eine Drückjagd mit Hundeeinsatz geplant sei. Der Termin werde dem Kläger wegen seiner grundsätzlichen Ablehnung von Stöberhundjagden voraussichtlich mitgeteilt. Ein Überjagen der Reviargrenzen durch die Hunde sei nicht mit vollständiger



Sicherheit auszuschließen, sie würden allerdings markierende Halsbänder, sogenannte „Wannbalsangen“ tragen.

In einem Gespräch am 15.10.2015 mit dem Revierförster des Fovs-reviers Kinkelhahn brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er die Beachtung seines Jagdausübungsrechts und der Revierguten erwarte.

Am 17.10.2015 gegen kurz nach halb elf erlegte der Kläger den Stöberhund „Hasso“ der Rasse Deutsche Wachtel. Der Hund war kurz nach Beginn der Drückjagd im Nachbarnrevier in den Jagdbezirk des Klägers verfolgt gewechselt und hat dort ein Stück Rehwild verfolgt.

Als er am 24.11.2015 zu dem Vorfall durch ~~die~~ ~~untere~~ ~~Jagdbehörde~~ ~~angebracht~~ den Beklagten angehört wurde, berief sich der Kläger ~~bei~~ für die Hundstötung auf Gründe des Jagdschutzes.

Am 04.12.2015 erließ der Beklagte dem Kläger am

